

ANWALTSBÜRO  
**GERT SCHÖPPLER**  
UND KOLLEGEN

RAe Gert Schöppler u.Kollegen • Postfach 1753 • 97967 Bad Mergentheim

ForseA e.V.  
Nelkenweg 5

74673 Mulfingen-Hollenbach

per E-Mail: [info@forsea.de](mailto:info@forsea.de)

RECHTSANWÄLTE

GERT SCHÖPPLER  
MATHIAS PLEUS  
PETER STEPHAN  
LEONHARD STEIGMEIER  
NORBERT SCHIWECK

97980 Bad Mergentheim, 10.12.2007  
Mittlerer Graben 54 LS/K  
Telefon (07931) 3035  
(07931) 95 94 0  
Telefax (07931) 30 37  
e-mail  
[schoeppler-anwaelte@t-online.de](mailto:schoeppler-anwaelte@t-online.de)

**Referat  
Steigmeier**

## **Grundpflegerische Leistungen während eines Krankenhausaufenthaltes**

Sehr geehrte Frau Bartz,

in vorgenannter Angelegenheit nehme ich Bezug auf das am 06.12.2007 mit Ihnen geführte Telefonat. Bereits seit einiger Zeit ist zu beobachten, dass Sozialhilfeträger Leistungen im Sinne der §§ 61 ff SGB XII beschränken oder einstellen, sobald und so lange ein Mensch mit Behinderungen stationär in ein Krankenhaus aufgenommen wird. Die Begründung ist - zusammengefasst - dass in einem Krankenhaus deckungsgleiche Leistungen erbracht werden, so dass in diesen Zeiten ein sozialhilferechtlich relevanter Bedarf nicht gegeben ist und die somit in einem Krankenhaus erbrachten Leistungen gerade diesen abdecken und infolgedessen auch von der zuständigen Krankenkasse bezahlt werden. Für sozialhilferechtliche Leistungen bleibe insoweit daher kein Raum.

Zu überprüfen ist, ob dies zutreffend ist.

Leistungen an einem Menschen mit Behinderungen umfassen alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die hierdurch bedingten Defizite abzuwenden, zu beseitigen oder zumindest zu mildern. Als Leistungsberechtigte werden dabei sowohl im SGB XI als auch im SGB XII Personen genannt, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer der Hilfe bedürfen.

Damit wird im Grunde genommen der Unterschied zu einem gesunden Menschen definiert. Es stellt sich daher die Frage, ob es nun ein Unterschied gibt, wenn eine Erkrankung eintritt, die einen Krankenhausaufenthalt bedingt.

Man sich dieser Fragestellung gedanklich dadurch nähern, dass beispielsweise bei einer notwendigen Operation nur insoweit eine Behandlung erforderlich ist, ansonsten aber eine Versorgung nicht notwendig wird, während bei einem Menschen mit Behinderungen der gesamte grundpflegerische Bereich abgedeckt werden muss unabhängig davon, ob nun zusätzlich eine Erkrankung besteht oder nicht. Die durch eine akute Erkrankung bedingten Behandlungsformen stellen sich damit als „Aufstockungsleistungen“ dar. Dies hätte zur Folge, dass allein aufgrund der Behinderung zusätzliche Leistungen im Sinne der Grundpflege und sonstigen Versorgung erforderlich ist.

Es stellt sich die weitere Frage, ob sich in gesetzlichen Vorschriften Ansatzpunkte für diese Auffassung finden lassen. Pflegeleistungen sind in den Vorschriften des SGB XI und des SGB XII genannt bzw. definiert - so z.B. in § 61 Abs. 3 SGB XII, während die Leistungsbilder der (gesetzlichen) Krankenversicherung sich im SGB V wiederfinden. Was die Krankenhausbehandlung anlangt, so bestimmt § 39 SGB V, dass diese im Rahmen des Versorgungsauftrages alle Leistungen erfasst, die im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinische Versorgung des Versicherten im Krankenhaus notwendig sind, insbesondere ärztliche Behandlung, Krankenpflege, Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln sowie Unterkunft und Verpflegung. In dieser beispielhaften Aufstellung ist die Grundpflege nicht erwähnt. Man könnte allenfalls aus dem Merkmal „insbesondere“ schlussfolgern, dass diese Aufzählung allerdings nicht abschließend ist.

Soweit eine stationäre Aufnahme vermieden werden kann, erhalten versicherte Personen von ihrer Krankenkasse häusliche Krankenpflege im Sinne des § 37 SGB V. Voraussetzung hierfür ist, dass grundsätzlich eine Krankenhausbehandlung geboten wäre, diese aber nicht ausführbar ist oder durch die häusliche Krankenpflege vermieden oder verkürzt werden könnte. Es handelt sich infolgedessen um eine Ersatzleistung, die jedoch vom Leistungsinhalt den gleichen Zweck verfolgt. Man könnte infolgedessen davon ausgehen, dass hierbei auch gleichartige Leistungen erbracht werden. Nach § 37 Abs. 1 Satz 3 umfasst die häusliche Krankenpflege im Einzelfall die erforderliche Grund- und Behandlungspflege sowie die hauswirtschaftliche Versorgung, wobei dieser Anspruch befristet ist. Damit könnte man meinen, dass Leistungen der Krankenkasse, die eine Krankenhausbehandlung erforderlich machen, auch die Grundpflege beinhalten. Nun ist aber vom Grundsatz her die von der Krankenversicherung zu leistende Krankenbehandlung immer und ausschließlich krankheitsspezifisch, d.h. sämtliche Leistungen müssen in einem unmittelbaren und unabdingbaren Zusammenhang mit dem Ziel bestehen die Krankheitsbeschwerden zu lindern oder eine Heilung herbeizuführen. Nur soweit in diesem Zusammenhang grundpflegerische Maßnahmen notwendig sind, dürften sie auch von der Krankenkasse zu leisten sein. Diese Zielsetzung lässt sich nach hie-

siger Auffassung auch aus der Formulierung in § 37 Abs. 2 SGB V ersehen, worin bestimmt ist, dass eine Krankenkasse zusätzlich zu einer Behandlungspflege auch Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung erbringen kann, solche Leistungen jedoch nach Eintritt von Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI nicht zulässig sind. Dies kann im Zusammenhang mit der vorgenannten Bestimmung des § 37 Abs. 1 SGB V nur bedeuten, dass grundpflegerische Maßnahmen, die auf einer auf Dauer bestimmten Pflegebedürftigkeit beruhen, gerade nicht Inhalt von Krankenversicherungsleistungen sein können.

Sicherlich wird es auch Überschneidungen geben, da sich Leistungen nicht exakt trennen lassen. Dies betrifft beispielsweise die hauswirtschaftliche Versorgung. Jeder, der sich im Krankenhaus befindet, erhält selbstverständlich Nahrung und Getränke. Die entscheidenden Maßnahmen der Krankenversicherung sind jedoch einzig und allein krankheitsbezogen und infolgedessen von behinderungsbedingten pflegerischen Maßnahmen zu unterscheiden.

Die Überlegungen stellen nur einen kurzen gedanklichen Ansatz dar. Es können sich durchaus noch weitere Überlegungen ergeben. So hat ein Mensch mit Behinderungen Anspruch auf geeignete Leistungen. Dies bedeutet, dass bezogen auf einen Krankenhausaufenthalt es möglich sein wird, in einem solchen Krankenhaus die erforderlichen und teilweise individuell sehr verschiedenen Leistungen dort auch zu erbringen. Die Erfahrungen von Menschen mit Behinderungen zeigen, dass Krankenschwestern und Pfleger in einer Klinik diesen Anforderungen oftmals nicht gewachsen sind, was sich einfach daraus erklärt, dass ein ansonsten gesunder Mensch trotz einer akuten Erkrankung in der Regel wesentlich einfacher zu behandeln ist bzw. nicht die Sorgfalt und Beachtung im grundpflegerischen Bereich benötigt wie ein Mensch mit Behinderungen. Dennoch fällt es offensichtlich Krankenhäusern schwer, dies einzugestehen. Erklärbar ist dies aus hiesiger Sicht einfach dadurch, dass natürlich eine solche Klinik es nicht zugeben wird, nicht auch solche Probleme bewältigen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

RAe Gert Schöppler u. Kollegen  
durch

Leonhard Steigmeier  
Rechtsanwalt